

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle	4
0.1.1	Lage der Baustelle.....	4
0.1.2	Besondere Belastungen	4
0.1.3	Vorhandene Anlagen.....	4
0.1.3.1	Bahnkörper	4
0.1.3.2	Tunnel	4
0.1.3.3	Bahnübergänge	4
0.1.3.4	Ingenieurbauwerke	4
0.1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)	5
0.1.3.6	Oberbau	5
0.1.3.7	Hochbauten	5
0.1.3.8	Personenverkehrsanlagen	5
0.1.3.9	Straßen und Wege	6
0.1.3.10	Tiefbau	6
0.1.3.11	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik	6
0.1.3.12	Anlagen der Telekommunikation.....	6
0.1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom.....	6
0.1.3.14	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom.....	6
0.1.3.15	Maschinentechnische Anlagen.....	6
0.1.3.16	Kabel und Leitungen Dritter.....	6
0.1.3.17	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter.....	6
0.1.3.18	Sonstige Anlagen der Ausrüstung.....	6
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	6
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	6
0.1.6	Transportwege.....	6
0.1.7	bleibt frei	7
0.1.8	bleibt frei	7
0.1.9	Baugrund	7
0.1.10	Hydrologie.....	7
0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise.....	7
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung.....	7
0.1.12.1	Abfall.....	7
0.1.12.2	Abwasser	7
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	7
0.1.14	Schutzmaßnahmen	7
0.1.15	bleibt frei	8
0.1.16	bleibt frei	8
0.1.17	Hindernisse	8

0.1.18	Kampfmittel.....	8
0.1.19	Baustellenverordnung.....	8
0.1.20	Auflagen Dritter.....	8
0.1.21	bleibt frei	8
0.1.22	Vorarbeiten des AG	8
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer.....	8
0.1.24	Besondere Auflagen	8
0.2	Angaben zur Ausführung.....	8
0.2.1	Bauablauf.....	8
0.2.2	Erschwernisse	9
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan.....	9
0.2.4	bleibt frei	9
0.2.5	Kontaminierte Bereiche	9
0.2.6	Besondere Einrichtungen	9
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	9
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	9
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	9
0.2.10	bleibt frei	9
0.2.11	bleibt frei	10
0.2.12	bleibt frei	10
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	10
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	10
0.2.13.2	bleibt frei	10
0.2.14	Umgang mit gewonnenen Stoffen	10
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	10
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	10
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	10
0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	10
0.2.15.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	10
0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	10
0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	10
0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	11
0.2.15.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung.....	11
0.2.15.9	Deklarationsanalytik	11
0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	11
0.2.15.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren	11
0.2.15.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle.....	11

0.2.15.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	11
0.2.15.10.4	Entfällt, da Abfallentsorgung über AG Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung	11
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen	11
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	11
0.2.16	bleibt frei	11
0.2.17	bleibt frei	11
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	11
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern.....	11
0.2.20	bleibt frei	12
0.2.21	bleibt frei	12
0.2.22	bleibt frei	12
0.2.23	DB-spezifische Angaben	12
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	12
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV.....	13
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen.....	13
0.4.1	Nebenleistungen.....	13
0.4.2	Besondere Leistungen.....	13
0.5	Technische Bearbeitung.....	13
0.5.1	Ausführungsunterlagen	13
0.5.2	Vermessungstechnische Bestandsdokumentation	13
0.5.3	Bauwerksdokumentation	13
0.5.4	Bauzeitenplan	14
0.6	Baubeschreibung.....	14

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Die Halle 001 befindet sich auf dem Werksgelände der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH Werk Kassel in 34128 Kassel, Frasenweg 20-36.

Die Halle 001 wurde um die Jahrhundertwende 1899/1900 gebaut und ist eine 8-schiffige Stahlhallenkonstruktion mit verschiedenen Anbauten/Einbauten an allen Hallenseiten.

Die Halle 001 hat eine maximale Ausdehnung von ca. 150 m x 151 m.

Die Hallenhöhe beträgt zwischen ca. 6,20 m und ca. 15,0 m.

Der gesamte Bereich der Halle 001, einschließlich An- und Einbauten, hat eine Größe von ca. 17.500 m².

0.1.2 Besondere Belastungen Entfällt

0.1.3 Vorhandene Anlagen Entfällt

0.1.3.1 Bahnkörper Entfällt

0.1.3.2 Tunnel Entfällt

0.1.3.3 Bahnübergänge Entfällt

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

Die Tragkonstruktion der Halle besteht vorrangig aus genieteten Stahlfachwerkstützen und genieteten Stahlfachwerkbindern mit aufgelegten/aufgesetzten Stahlprofilpfetten.

Die Stabilisierung der Hallenkonstruktion erfolgt durch Wind-Verbände in den Dachflächen und in den Stützenachsen und durch Wandscheiben der äußeren Achsen.

Auf den, in jedem Hallenschiff vorhandenen, Kranbahnträgern werden mit Kranen unterschiedlicher Tragkraft die zu transportierenden Lasten bewegt.

Die Dachhaut bildete ursprünglich eine Holzverschalung auf Holzunterkonstruktion mit oberseitiger bituminöser Abdichtung. Im Zuge von erforderlichen wärmeschutztechnisch wirksamen Maßnahmen wurden auf der bituminösen Abdichtung Holzlattungen aufgebracht und mit Wärmedämmung (Mineralwolle)

vollflächig ausgefüllt. Die obere Abdichtung bildet seitdem eine Aluminiumwellblechabdeckung.

In einigen Bereichen sind Leichtbetonhohldielen vorhanden.

Auf jedem Hallen-Schiff befindet sich mittig, in Längsrichtung verlaufend, ein aufgesetztes Satteloberlichtband (Drahtglas oder Polycarbonat-Doppelstegplatten) mit eingebauten Schacht-Öffnungen, die als Lüftungs-, Wärme- und Rauchabzugsöffnungen dienen.

Die Außenwände bzw. Außenwandausfachungen bestehen aus Ziegelmauerwerk. In verschiedenen Außenwand-Bereichen sind Fenster unterschiedlicher Art eingebaut.

An der Nordseite der Halle 001 (Achse A) befindet sich im Bereich der Achsen 0-5 ein zweigeschossiger massiver Anbau (Anbau 1) mit einem flachgeneigten Pultdach mit Massivdecke; z.T. wurde das bestehende Pultdach der Halle 001 mit Errichtung dieses Anbaus 1 mit einem steileren Pultdach überbaut. Die abschließende obere Dachhaut besteht aus Aluminium-Wellblech. In dem Gebäude sind Werkstatt- bzw. Umkleide- und Waschräume untergebracht.

Das Hallenschiffe I und II erhielten eine Verlängerung um zwei Achsfelder in östliche Richtung (ca. 400 m²). In diesem Bereich besteht die Dachtragschale aus Leichtbetonhohldielen.

Im Bereich Achse D der Nordseite wurde zwischen den Achsen 12-21 eine Hallenkonstruktion (Stahlfachwerkstützen mit Satteldachstahlfachwerkbindern bzw. Pultdachbindern, Aluminiumwellblech, Mauerwerkausfachung) als Werkstatt angebaut (Noprdanbau).

An der Ostseite der Halle 001 (Achse 24) befindet sich von Achse D-O ein massiver Anbau (Ostanbau) aus Ziegelmauerwerk mit Massivdecke (Pultdach), der im Bereich der Achsen D-H zweigeschossig ist. Die Dachabdichtung besteht aus Aluminiumwellblech. In diesem Anbau sind im EG Werkstatt- und Büroräume untergebracht. An der Südseite der Halle 001 (Achse O) wurde ebenfalls ein zweigeschossiger Massivbau aus Ziegelmauerwerk mit Massivdecke angebaut (Südanbau 4). Die oberste Dachhaut des Pultdaches besteht aus Aluminium-Wellblech. In diesem Anbau sind im EG Werkstattträume und im OG Umkleide- und Sanitärräume vorhanden. In der Flucht der Westfassade ist im Bereich der Achse D-H ein zweigeschossiger Einbau, in massiver Ziegelmauerwerkbauweise mit Massivdecke (Pultdach), in die Fassade integriert. Die Dachabdichtung besteht aus Aluminium-Wellblech.

Hier sind ebenfalls Umkleide- und Sanitärräume untergebracht.

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

Entfällt

0.1.3.6 Oberbau

Entfällt

0.1.3.7 Hochbauten

Siehe Ing.-Bau Pos 0.1.3.4

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Entfällt

0.1.3.9 Straßen und Wege

Entfällt

0.1.3.10 Tiefbau

Entfällt

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Entfällt

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

Entfällt

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Entfällt

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Entfällt

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

Entfällt

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Entfällt

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

Entfällt

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

Entfällt

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Werksverkehr max. 10 km/h

Gleisgebunden:

Entfällt

Straßengebunden:

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches (Werkes), insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Aufstellflächen Feuerwehr, Durchfahrtbreite Feuerwehrplan vor Ort zu beachten

0.1.6 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN in Abstimmung mit dem AG,
Werksverkehr hat Vorrang

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

0.1.10 Hydrologie
Entfällt

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise
Entfällt

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

0.1.12.1 Abfall

Die Abfallentsorgung erfolgt durchs Werk Kassel

0.1.12.2 Abwasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Lärmschutz

Baubeschreibung

0.1.14 Schutzmaßnahmen
Entfällt

Belange des Boden- und Denkmalschutzes:

Denkmalschutz über AG eingebunden

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

Einbindung Habitatuntersuchung in der Halle 001 mit fortlaufend Beobachtungen

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse
Entfällt

0.1.18 Kampfmittel
Entfällt

0.1.19 Baustellenverordnung
Werkspezifische Verordnungen (Fremdfirmenordnung) sind zu beachten

0.1.20 Auflagen Dritter
Entfällt

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG
Die Ausnetzung erfolgt im Vorlauf der Baumaßnahme in zukünftiger Abstimmung mit AN, die Kranstellung , 2 Stück ca. 45 m / 1250 kg ; Baustellenfläche eingezäunt

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende andere Unternehmer sind bzw. können zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

- Ausnetzer
- Abbrecher
- Metallbauer / Oberlichter
- Gerüstbauer
- Dachdecker

0.1.24 Besondere Auflagen
Siehe Leistungsverzeichnisse

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf
Siehe Punkt 0.6

0.2.2 Erschwernisse

Siehe Leistungsverzeichnisse

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

AN Einsteuerung Infos für SiGE-Plan - Abstimmung mit AG

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Entfällt

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Entfällt

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AG durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte gesichert; insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren. Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen erfolgen durch den AG.

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Entfällt

Bereitstellung Absetzmulden durch AG:

Durch den AG werden Absetzmulden (Volumen jeweils ca. 5/7/10/20/36 m³) zur Sammlung von metallischen Wertstoffen und der übrigen Bauabfällen auf der Baustelleneinrichtungs- und bzw. den Bereitstellungsfläche zur Verfügung gestellt.

Bereitstellung Absetzmulden durch AN:

Entfällt

Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Entfällt

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Siehe LV

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Siehe LV's bsp. Krannutzung

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Siehe LV's bsp. Krannutzung

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Entfällt

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren. Es ist ein separierender Rückbau zu gewährleisten, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt entsorgt werden können.

Sach- und Fachkundenachweise

Entfällt, da Entsorgung über AG

Entsorgungskonzept AN

Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott
Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung
Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.9 Deklarationsanalytik
Entfällt, da Abfallentsorgung über AG bzw. bei Bedarf in Abstimmung mit AG

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen
Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren
Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle
Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle
Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.10.4 Entfällt, da Abfallentsorgung über AG Anzeige- u. Dokumentationspflichten
gemäß Ersatzbaustoffverordnung
Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen
Entfällt, da Abfallentsorgung über AG

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen
Entfällt, da Abfallentsorgung über AG.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer
Werksverkehr ist zu beachten

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben
Entfällt

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zur Qualifikation im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zur Anlage 2.21 (EVB Informationssicherheit):

Die vom AN zu liefernden Informationen und Anwendungen durch Informationstechnologie unterstützte Dienstleistungen, unterliegen dem Schutzbedarf normal

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen
Entfällt

0.4.2 Besondere Leistungen
Entfällt

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigelegten Unterlagen übergeben. Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung, statische Berechnung etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom AG geschuldet vorgegeben sind. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation
Nur wie im LV aufgeführte Leistungen

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Vom AN ist nach Rücksprache und Festlegung mit dem AG die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind bei Bedarf vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der VOB-Abnahme vorzulegen.
- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan für seine Gewerk ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan (Witterungsabhängigkeit beachten) muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden.
9. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
10. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
11. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)
12. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
13. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch
14. nachvollziehbar)
15. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
16. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)
17. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung
18. Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

0.6 Baubeschreibung

Die DB Fahrzeuginstandhaltung Kassel GmbH beabsichtigt, die komplette Dachfläche der bestehenden Halle 001 im Fahrzeuginstandhaltungswerk Kassel konstruktiv Instand zu setzen und damit gleichzeitig wärmetechnische Sanierungsmaßnahmen für die Halle durchzuführen. Die vorhandenen Tragkonstruktionen der Halle und des Hallendaches bleiben bestehen.

Die in Vorbereitung der geplanten Baumaßnahme erforderlichen Baufeldfreimachungen, wie das Umverlegen von vorhandenen Leitungen, Kabeln, Rohren, Bauteilen und Einbauten aller Art sowohl im Innen- wie auch im unmittelbaren Außenbereich des Baubereiches der Halle 001 sowie alle notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung/Beibehaltung des Kranbetriebes in den einzelnen Hallenschiffen und das Sichern von Maschinen und Geräten in den jeweiligen Baubereichen, sofern dies die Werkstattabläufe langfristig zulassen, ist Sache des AG und erfolgt im Vorlauf bauseits. Verschiedene Einhausungs-, Schutz- und Umbaumaßnahmen, die temporär hergestellt und eingesetzt werden, sind Sache des AN (siehe LV's).Die Sanierung des Hallendaches der Halle 001 wird bei laufendem Werkstatt- und Hallenbetrieb der Halle 001 ausgeführt und erfolgt in zwei Jahresabschnitten (analog BA I und BA II).

Der 1. BA (Achse A-I) hat eine Gesamtgrundfläche von ca. 8.900 m² und direkt nachfolgende 2. BA (Achse I-O) hat eine Gesamtgrundfläche von ca. 8.600 m². Geplant ist in 2026 den 1. BA fertigzustellen bis Ende 2027 den 2. BA abzuschließen

Die Halle 001 wird für die Instandsetzung von Radsätzen und Großkomponenten von Schienenfahrzeugen genutzt. Aktuell ist diese Halle in Kassel der einzige Standort der DB Fahrzeuginstandhaltung, in welchem Radsätze der ICE's instandgesetzt werden.

Demzufolge erfordert die Durchführung aller Leistungen der geplanten Dachsanierung eine Vorgehensweise, welche die Abstimmung seitens des/der AN mit dem Auftraggeber und bei Bedarfs mit den anderen am Bau beteiligten Auftragnehmern unabdingbar macht.

Durch die Bauausführung der Dachsanierung darf zu keinem Zeitpunkt der Werkstatt-/Hallenbetrieb gestört und/oder beeinträchtigt werden! Es darf zu keinen Beschädigungen und kritischen Verunreinigungen an den Einrichtungen innerhalb der Halle 001 kommen!

Die Halle 001 befindet sich auf dem Werksgelände der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH Werk Kassel in 34128 Kassel, Frasenweg 20-36.

Um die Jahrhundertwende 1899/1900 wurde die Halle als 8-schiffige Stahlhallenkonstruktion gebaut. Sie besitzt verschiedene massive 2-geschossige An- und Einbauten an allen Hallenaußenseiten:

- An der Nordseite der Halle 001 befindet sich in Achse A/Achse 0-5 ein zweigeschossiger massiver Anbau (Anbau 1) mit Massivdecke und einem flachgeneigten Pultdach. Das bestehende Pultdach der Halle 001 (Schiff I links) wurde mit Errichtung dieses Gebäudes mit einem flacher geneigten Pultdach überbaut. Die abschließende obere Dachhaut besteht aus Aluminium-Wellblech. In dem Gebäude sind Werkstatt- bzw. Umkleide- und Waschräume untergebracht.
- Die Hallenschiffe I und II erhielten eine Verlängerung um drei Achsfelder in östliche Richtung. In diesem Bereich sind die Stahlprofil-Fachwerkbinder geschweißte Konstruktionen und die Dachtragschale besteht aus Bimsbeton-Dachplatten.
- An der Nordseite der Halle 001 wurde im Bereich Achse D zwischen den Achsen 12-21 eine Hallenkonstruktion (Stahlfachwerkstützen mit Satteldach-Stahlfachwerkbinder bzw. Pultdachbindern, Aluminiumwellblech, Mauerwerkausfachung) als Werkstatt-halle angebaut (Anbau 2).
- An der Ostseite der Halle 001 (Achse 24) befindet sich von Achse D-O ein massiver Anbau (Anbau 3) aus Ziegelmauerwerk mit Massivdecke und Pultdach, der im Bereich der Achsen D-H zweigeschossig ist. Die Dachabdichtung besteht aus Aluminiumwellblech. In diesem Anbau sind im EG Werkstatt- und im OG Büroräume untergebracht.
- An der Südseite der Halle 001 (Achse O) wurde ebenfalls ein zweigeschossiger Massivbau aus Ziegelmauerwerk mit Massivdecke angebaut (Anbau 4). Die oberste Dachhaut des Pultdaches besteht aus Aluminium-Wellblech. In diesem Anbau sind im EG Werkstatt-räume und im OG Umkleide- und Sanitär-räume vorhanden.

- In der Flucht der Westfassade ist im Bereich der Achsen D-H ein zweigeschossiger Einbau, in massiver Ziegelmauerwerkbauweise mit Massivdecke und Pultdach, in die Fassade integriert. Die Dachabdichtung besteht aus Aluminium-Wellblech.

Hier sind ebenfalls Umkleide- und Sanitärräume untergebracht. Die Halle 001 hat in seiner Gesamtheit, d.h. einschließlich aller Gebäude-An- und Einbauten, eine maximale Ausdehnung von ca. 150,00 m x 151,00 m. Die Hallenhöhen betragen, ab OK Hallenboden bis OK Dach, zwischen ca. 6,20 m und ca. 15,00 m.

Der Wärmeschutz, die Lüftung, der Rauch- und Wärmeabzug und die Belichtung sind jeweils in Summe für die gesamte Halle 001 relevant. Im Zusammenhang mit der Sanierung des Daches der Halle 001 werden die Dächer der angrenzenden An- und Einbauten mit bearbeitet und saniert. Insgesamt hat die Halle 001 den Charakter einer für die o.a. Zeit typischen Industriebauanlage. Die Materialien sind robust und unverkleidet, auf eine möglichst lange Nutzungsdauer ausgelegt. Die Tragkonstruktion der Halle besteht vorrangig aus genieteten Stahlfachwerkstützen und genieteten Stahlfachwerkbindern. Die Fachwerkstützen bestehen aus zusammengenieteten L- und Doppel-T-Profilen mit einer Höhe von ca. 6,20 m bis 10,00 m. Die Fachwerkstützen sind im Kopfbereich mit jeweils 2 Stück U-Profile miteinander gekoppelt.

Die Außenwände bzw. Außenwandausfachungen bestehen aus Ziegelmauerwerk. Die Stabilisierung der Hallenkonstruktion erfolgt in den Dachflächen durch Windverbände und senkrechte Aussteifungen; in den Stützenachsen und durch Aussteifungs-Portale. Auf den, in jedem Hallenschiff vorhandenen, Kranbahnträgern werden mit Kranen unterschiedlicher Tragkraft die zu transportierenden Bauteile bewegt. Für den laufenden Betrieb der Halle 001 ist es notwendig, dass die vorhandenen Kräne funktionieren. In rechtzeitiger Abstimmung mit dem AG sind kurzzeitige bereichs- oder abschnittsweise Abschaltungen einer Kranbahn möglich. Bei Abbruchmaßnahmen ist eine Sicherungsposten durch den AN zu stellen

Die Dach-Tragkonstruktion der Halle besteht aus Stahlfachwerkbindern, welche auf der Stahlfachwerkstützen aufliegen. Auf den Stahlfachwerkbindern sind jeweils in Längsrichtung der Hallenschiffe die Stahlprofilpfetten montiert. Die Stabilisierung der Dachkonstruktion erfolgt durch horizontale Wind-Verbände und vertikale Aussteifungen. Die Fachwerkbinder besitzen in der Regel je ein Festlager und je ein bewegliches Lager, das als Gleitlager ausgebildet ist. Dieses dient primär zum Ausgleich von Längenänderungen infolge Temperaturschwankungen. Die Fachwerkbinder bestehen aus zusammengesetzten Winkelprofilen; die Pfetten aus Z und U-Profilen; die Firstpfette aus T-Profilen. Die Verbindungen sind genietet oder geschraubt. In Einzelbereichen gibt es auch geschweißte Verbindungen/Konstruktionen. Die Fachwerkbinder (Sattel) weisen Stützweiten zwischen ca. 11,40 m und ca. 17,60 m auf. Die Fachwerkbinder (Pult) haben Stützweiten von 4,70 m bis 5,00 m. Die Abstände zwischen den Bindern reichen von ca. 5,80 m bis ca. 6,90 m.

Die Dachhaut bildet eine Holzverschalung auf Holz-Sparren-Unterkonstruktion mit oberseitiger mehrlagiger bituminöser Abdichtung. In einigen Bereichen sind statt Holzschalung Bimsbeton-Dachplatten vorhanden. Im Zuge von früher erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen wurden auf den vorhandenen mehrlagigen Abdichtungen Holzlattungen aufgebracht. Diese sind vollflächig, unterschiedlich dick, mit Mineralwolle ausgefüllt. Die obere Abdichtung besteht seitdem aus mechanisch befestigten Aluminiumwellblech-Abdeckungen. Die Oberflächen der Kehl- und Spitzkehlbereiche sowie die Anschlußbereiche zu Nachbarbauteilen etc. bilden nach wie vor die alten mehrlagigen bituminösen Abdichtungen. In einzelnen Spitzkehlbereichen wurden diese mittels Kunststoffbahnen überdeckt bzw. durch Kunststoffbahnen ersetzt.

WICHTIGER HINWEIS:

Verschiedene Baumaterialien der Dachkonstruktion (der Dachhaut) sind schadstoffbelastet (Dachpappen/Bitumenbahnen, Mineralwolle, Holzverschalung, Bimsbeton-Dachplatten, Fugenkit der Verglasung).

Die Dachpappen/Bitumenbahnen sind PAK-belastet (>Z2); Abfallschlüssel 170303*. Die Mineralwolle enthält WHO-Fasern; KI-Index 18,0; Abfallschlüssel 170603* Ausbau und Entsorgung nach TRGS 521. Das beiliegende umweltgeologische Gutachten ist zu beachten.

Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass sowohl die abzubrechenden Holzverschalungen als auch die abzubrechenden Bimsbeton-Dachplatten, auf welche die PAK-belasteten bituminösen Dachabdichtungen aufgeklebt wurden, ebenfalls mit PAK belastet sind (zumindest in den oberen Schichten).

Abbruch, Verpackung, Zwischenlagerung, interner Werkstransport, haben ausschließlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen! Befähigungsnachweise, Berechtigungsscheine, Dokumentationen und Nachweise des ordnungsgemäßen Ausbaues aller schadstoffbelasteten Baustoffe sind vorzulegen, einschließlich aller erforderlichen Dokumentationen und Nachweise. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den AG / das Werk.

Auf jedem Hallen-Schiff befindet sich mittig, in Längsrichtung verlaufend, ein aufgesetztes Satteloberlichtband. Die aufgesetzten Schacht-Öffnungen sind nicht mehr in Betrieb. Diese Öffnungen dienten zur Zeit der Dampflokotiven als Rauchabzugsöffnungen. Die Verglasung der Satteloberlichtbänder besteht aus Einscheiben-Drahtglas.

Die höheren Hallenschiffe besitzen beidseitig in den Traufbereichen jeweils ein durchgängiges Fensterband: ebenfalls mit Einscheiben-Drahtglas. In den verschiedenen Hallen-Giebel-Bereichen sind Fenster unterschiedlicher Art eingebaut, welche z.T. mit Einfachdrahtglas und z.T. mit Polycarbonat-Stegplatten versehen sind. Die Entwässerung der Hallen- Dachflächen erfolgt sowohl über Rinnen/Fallrohre als auch über innenliegende Dachentwässerungs-Systeme. Die Dächer der an- bzw. eingebauten Gebäudebereiche werden mittels Rinnen/Fallrohre entwässert. Auf den verschiedenen Dachflächen sind Bauteile/Objekte unterschiedlichster Art vorhanden, die z.T. vor der eigentlichen Sanierung abgebrochen/demontiert werden. Die Funktionstüchtigkeit der auf dem Dach verbleibenden Bauteile/Objekte (Abgaskamine der Lackieranlagen) muss während der Sanierungsarbeiten durch geeignete Maßnahmen (nach Abstimmung AN/AG) garantiert sein. Die Bauteile/Objekte sind vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen. Alle Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. In den Arbeitsfeldern der Dachsanierungen sowie in deren angrenzenden Bereichen befinden sich zahlreiche Leitungen, Kabel, Rohre, Bauteile, Einbauten, Gegenstände unterschiedlichster Art etc. sowie z.T. hochsensible Maschinen und Geräte im Hallenbereich, die vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Abdeckung/Einhausung o.ä. (nach Abstimmung AG/AN) wirksam vor Beschädigungen/ Verschmutzungen zu schützen sind, sofern diese nicht schon vor Baubeginn bauseits umverlegt oder gesichert werden. Alle Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet, sofern nichts anderes im LV erfasst ist. Vor Angebotsabgabe ist die eingehende Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Innen und Außen) der gesamten Halle 001 sowie deren Rahmen- und Randbedingungen (z.B. Werkstattbetrieb in der Halle 001, Werksbetrieb, Platzverhältnisse inner- und außerhalb der Halle, Zufahrt usw.), **dringend erforderlich und unumgänglich!**

Nachforderungen aufgrund Unkenntnis der Bestandssituationen und der örtlichen Gegebenheiten werden nicht anerkannt.

Der Start der eigentlichen Baumaßnahmen ist für 04/2026 geplant. In zeitlichen Vorlauf erfolgen die Aufstellung der Arbeits- und Schutzgerüste an den Fassaden und auf den Dächern, die Herstellung der innenseitigen Schutzgeländer/Abfangungen/Netze im Bereich aller senkrechten Fensterbänder und des Giebelfensters, die Instandsetzung und der Austausch von statisch/konstruktiv relevanten Bauteilen der Dachkonstruktionen und die Sicherheitseinnetzung direkt unterhalb der Glas- und Dachflächen. Es werden 2 Stück Kräne (nach Wahl des AG) mit 45 m Ausleger vorgehalten. Es erfolgt keine 100 % Bekranung der Dachflächen. Entsprechend Arbeitsablauf und in Abstimmung der auf der Baustelle tätigen Unternehmer und in Absprache mit dem AG erfolgen deren Nutzung bzw. mehrere Umsetzungen.

[illegible]

(Angaben sind zu prüfen)

[illegible]

Alle Instandsetzungs- u. Sanierungsarbeiten werden jeweils abschnittsweise und in Teilbereichen ausgeführt, die nicht unbedingt räumlich und/oder zeitlich aufeinander folgen müssen. In allen Dachbereichen müssen, entsprechend den vorgefundenen Rahmenbedingungen, die Bauzwischenstände statisch-konstruktiv sicher und fachgerecht hergestellt werden. Geplant ist eine schiffsweises Vorgehen in Abhängigkeit von einer sicheren Wasserführung.

Geöffnete Glas- und/oder Dachflächen müssen bei Bedarf sofort regen- und winddicht eingehaust oder abgedeckt werden. Konstruktionen zur statisch-konstruktiven und regen- und winddichten Sicherung der Bauzwischenstände z.B. am Ende eines Abschnittes müssen u.U. einige Wochen (z.B. über die Winterzeit) standfest sein.

Vereinfachte Flächenzusammenstellung



Sicherheitseinnetzungsarbeiten:

Abschnittsweise Einnetzung der Arbeitsbereiche in den Abschnitten mit Personenauffang-Sicherheitsnetzen, incl. partielle Auslegen mit Staubschutzbahnen(verklebt), in den Obergurten direkt unter den Glasflächen der Satteloberlichtbänder, in den Obergurten direkt unter den Dachflächen sowie bei Bedarf in den senkrechten Wandbereichen/Übergängen ...)

Gerüstbau- und Sicherungsarbeiten:

(Arbeits- und Schutzgerüste mit Dachfang an den Außenfassaden und auf den Dachflächen der Hallenschiffe; Gerüste, Laufstege z.T. mit Geländer, Arbeitsebenen, Absturzsicherungen, Umwehrungen, Abdeckungen auf den Dachflächenöffnungen ...)

Demontage- u. Rückbauarbeiten:

(Bauteile/Objekte/Einbauteile/Gegenstände auf und in den Dach- und Fensterflächen sowie in den angrenzende Außen-Fassaden, einschließlich aller Befestigungen und Haltekonstruktionen ...)

Abbrucharbeiten:

(Satteloberlichtbänder und Giebelverglasungen, Fensterbänder an Traufseiten, gesamter Dachaufbau bestehend aus Alu-Wellblecheindeckungen, Mineralwolledämmungen, mehrlagige bituminöse Dachabdichtungen, Holzverschalungen/Bimsbeton-Dachplatten, Sparren, Latten, Unterkonstruktionen ... Blechverwahrungen, Verblechungen, Blechverkleidungen, Blechabdeckungen, An- und Abschlüsse, Rinnen, Fallrohre, Dachleitern, Dachaufstiegsleitern, Laufstege z.T. mit Geländer, Dachinnenentwässerungen ...)

Stahlbau- und Metallbauarbeiten

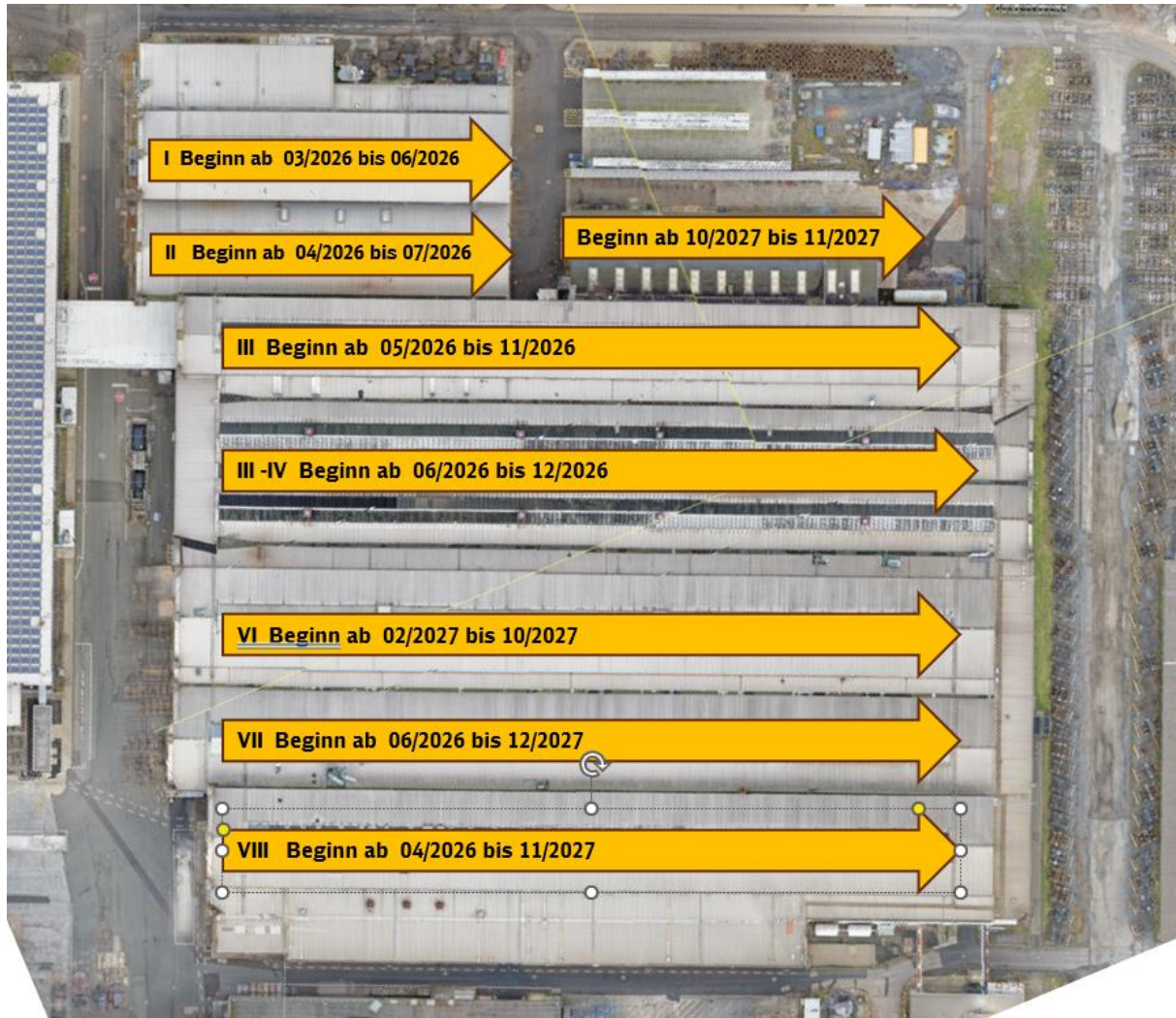
(Absturzsicherung in Form von Geländer (fest/temporär) an Innenseiten der traufseitigen Fensterbänder und am Giebelfenster herstellen durch den AG, Instandsetzung von statisch/konstruktiven Stahlbauteilen der Dachkonstruktionen, Korrosionsschutz in den Auflagerbereichen der vorhandenen und neuen Stahlprofile/Stahlbauteile, ggf. Aufbringen von Korrosionsschutz auf schwerzugänglichen Stahlbauteilen, Stahlbau für Oberlichtverglasungen, Stahlbau für senkrechte Verglasungen, Stahlbau für Unterkonstruktionen, erforderliche Halte- und Befestigungskonstruktionen, An- und Abschlüsse, An- und Einpassungen, Wiedereinbau von Bauteilen ...) Oberlichter/Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Lichtbänder und Fenster (Aluminiumprofil-Satteloberlichtbänder, senkrechte Fensterbänder und Giebelfenster mit Verglasungen aus Polycarbonat-Hohlkammerplatten, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit regensicherer Lüftungsfunktion, Lüftungselemente mit regensicherer Lüftung, bereichsweise Sonnenschutzanlagen

Dachabdichtungs-, Trapezblech- und Klempnerarbeiten, einschließlich Dachentwässerung in den verschiedenen Bauphasen und Bauzuständen (Trapezbleche, Abdichtungen, Wärmedämmung, Dachabdichtungen, Anschlüsse, Anpassungen, Verwahrungen, Abdeckungen, Verkleidungen, Verblechungen, Dachentwässerungen, Rinnen, Fallrohre sowie Dachaufstiegsleitern, Dachleitern, Laufstege, Geländer, Anschlagpunkte)

Bedarfsgerechter (chirurgischer) Korrosionsschutz für die Stahlbauteile der bestehenden und neuen Dachtragkonstruktionen (Reinigen und Entrosten der Stahlbauteile, Aufbringen von Korrosionsschutz Einschichtsystem)

Entwurf des Ablaufes der Dachsanierung (mögliche Abschnitte):

Planung ab 2026 - vorliegende Ausschreibung beinhaltet die Schiff I bis VIII plus Anbauten



Zu Beginn der Baumaßnahme werden für die einzelnen Abschnitte bereichsweise die erforderlichen Außen- und Fassadengerüste mit Dachfanggerüst hergestellt. Die Gerüste stehen sowohl auf dem Gelände als auch auf den Dächern; Verbreiterung der Laufstege mittels Kamingerüst o.ä. An den fertig sanierten Bereichen erfolgt der fortlaufende Abbau und Aufbau der Gerüste in Absprache mit den betroffenen Gewerken.

Gleichzeitig bzw. vorlaufend werden alle Oberlichtbänder rollierend eingenetzt, beginnend bei Hallenschiff I bis Hallenschiff VIII.

Im Vorlauf werden die gesamten Verstärkungs- und Austauschmaßnahmen an den Bauteilen der Dach-Tragkonstruktion des gesamten Daches durchgeführt

Die Einnetzung der Dachflächen der einzelnen Abschnitte und Hallenschiffe erfolgt abschnittsweise und in Teilbereichen. Die fertiggestellten neuen Dachflächen werden, ebenso abschnittsweise und in Teilbereichen wieder ausgenetzt, sobald die neue Trapezblechschalung liegt.

Die Ein-, Um- und Ausnetzungsarbeiten erfolgen jeweils in direkter Abstimmung mit dem AG und den anderen am Bau beteiligten Unternehmen sowie in ausreichend zeitlichen Vorlauf für weitere vorbereitende Sicherungsmaßnahmen und für die geplanten Sanierungsarbeiten. In

allen Hallenbereichen befinden sich am Boden, an den Wänden, an den Dachkonstruktionen, auf den Dächern sowie an den Außenwänden eine Vielzahl von verschiedensten Bauteilen aller Art, welche bauseits nicht demontiert und/oder umverlegt werden können. Diese sind durch den AN so zu sichern, dass es zu keinen Zerstörungen/Beschädigungen und/oder Verschmutzungen kommt.

Sämtliche Erschwernisse und Mehraufwendungen aufgrund der gesamten Bestands- und Bauablaufsituationen in den einzelnen Abschnitten und Hallenschiffen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Regelarbeitszeit im Werk Kassel: von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr; ggf. erforderliches Arbeiten außerhalb der genannten Regelarbeitszeit wird seitens des AG festgelegt und mit den jeweiligen AN abgestimmt.

Die Disposition des AN ist entsprechend darauf auszurichten. Mehraufwendungen und -kosten, die aus vorgenannten gegebenen Umständen resultieren, sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes ausgeschrieben ist. Die Montage des äußeren Blitzschutzes erfolgt bauseits.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZTV) zur VOB, Teil C - neueste Ausgabe - (AG = Auftraggeber / AN = Auftragnehmer) Allgemein

01

Für die Ausführung der beschriebenen Leistungen gelten die durch den AG freigegebenen Bauzeichnungen. Während der Bauzeit für ungültig und überholt erklärte Pläne sind deutlich zu kennzeichnen. Der AN hat die ihm ausgehändigten Ausführungsunterlagen in allen Punkten zu überprüfen. Angegebene Massen sind mit den örtlichen Baumassen zu abzugleichen. Stellt der AN Unstimmigkeiten fest, so hat er den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Die Ausführungspläne des AG wurden anhand von Bestandsunterlagen (ca. aus dem Jahre 1950) und 3 D Kontrollmessungen hergestellt.

Für die, vom AN zu erstellende, Werkstattplanung darf nur das eigenständige Aufmaß des örtlichen Bestandes durch den AN als Planungsgrundlage verwendet werden.

Den, für seine Werkstattplanung notwendigen, Umfang des Aufmaßes legt der AN fest. Die Verantwortung für die Maßgenauigkeit trägt allein der AN.

02

Spätestens 14 Kalendertage nach Auftragserteilung ist der Bauüberwachung ein genau detaillierter Bauablaufplan, aufgestellt nach den geforderten Fertigstellungsterminen einzureichen. Der vom AG genehmigte Bauablaufplan wird Vertragsbestandteil. Dieser ist während der Bauzeit bei Terminverschiebungen laufend zu korrigieren und sichtbar im Baustellenbereich auszuhängen.

03

Für die Baustelleneinrichtung, ist in Abstimmung mit dem AG und der Bauüberwachung, ein Baustelleneinrichtungsplan vom AN zur Genehmigung einzureichen.

04

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung, einschl. der dazugehörenden Stoffe und Bauteile sowie das Abladen und Lagern auf der Baustelle die komplette Verlegung mit allen erforderlichen Nebenarbeiten, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.

05

Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben bzw. AN Vorschlägen über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung, unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und der

Ausführungsbestimmungen der DIN-Normen, als beschrieben. Hierbei bedeutet Bauart: das Herstellen durch Zusammenfügen der Baustoffe bis zur fertigen Leistung.

06

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die Beschaffenheit der Geländeoberfläche im Baustellenbereich, sowie über die Zufahrtsmöglichkeiten zu unterrichten. Vorhandene Straßen und Wege sind zu säubern und im brauchbaren Zustand zu belassen. Der AN hat die erforderlichen Sicherungen zu treffen, die einen ungehinderten Anlieger- und Baustellenverkehr gewährleisten. Lagerplätze sind mit dem AG und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

07

Die Baustelleneinrichtung ist gesondert aufgeführt. Erforderliche Unterkünfte und Lagerflächen sind vom Auftragnehmer zu stellen und vorzuhalten, diese Kosten sind mit den Einheitspreisen der Baustelleneinrichtung abgegolten.

08

Der AN hat für sämtliche Arbeiten die erforderlichen Sicherungen gemäß gesetzlichen Vorschriften zu stellen, wie Arbeits- und Schutzgerüste, Arbeitsplattformen, Laufstege, Absperrungen, Umwehrungen und Geländer, Abdeckung von Öffnungen in Decken und Dach, Absturzsicherungen, Bauzäune etc. zu erstellen. Zugänge zu hochgelegenen Arbeitsplätzen hat der AN entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu stellen bzw. herzustellen. Die gesamten Sanierungsarbeiten erfolgen von der Dachfläche aus. Zur Sicherung der auf dem Dach arbeitenden Personen werden die gesamten Dach- und Glasflächen direkt an der Unterseite abschnittsweise und jeweils in Teilbereichen mit Sicherheitsnetzen und bei Bedarf mit Staubschutzplanen gesichert. Sind Arbeiten vom Innenbereich der Hallenschiffe aus durchzuführen, so besteht hier ggf. die Möglichkeit dies mit Hilfe von Gelenkhubsteigern, Arbeitsbühnen, Rollgerüsten o.ä. zu tun.

Der Boden in den Halleschiffen besteht aus Beton mit diversen Einbauten, wie Schienen, Gleise, Podeste, Gitterroste u.a. sowie Maschinen, Geräte, Bauteile, Gruben etc. Die erforderlichen Sicherungen sind gemäß den Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft sachgemäß, standsicher und eigenverantwortlich aufzustellen sowie ständig zu unterhalten und auf ihre Stand- und Nutzungssicherheit zu überprüfen.

Bauseitige Leistungen:

Bauteile, Einbauten, Leitungen, Kabel, Geräte etc., welche für die Realisierung der Dachsanierung entfernt werden müssen, werden bauseits demontiert und umverlegt.

09

Erforderliche Baustellenbeleuchtung (Einrichtung und Betrieb) für die Durchführung der Dachsanierungsbaumaßnahme, außer- wie innerhalb der Hallenschiffe, ist Sache des AN

10

Wird im Leistungsverzeichnis ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertig" gefordert, so ist nur dann die Wahl eines anderen Fabrikates zulässig, wenn dies allen Detailvorstellungen des Auftraggebers entspricht und tatsächlich als absolut gleichwertig angesehen werden kann. In diesem Falle ist das vom Bieter gewählte Fabrikat unter der jeweiligen Position schriftlich anzugeben. Die Gleichwertigkeit ist vom AN mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Ist vom Bieter kein Fabrikat angegeben, so kommt in jedem Falle das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat zur Ausführung.

ALTERNATIVENANGEBOTE sind gewünscht !!!

11

Erhebung von Mehrforderungen aufgrund von Arbeitsunterbrechungen, verkürzte Arbeitszeiten, erschwertes Arbeiten wegen normalen Witterungseinflüssen, sind unzulässig.

12

Die Abrechnung erfolgt nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses. Den Abschlagsrechnungen sowie der Schlußrechnung sind die Aufmaße entsprechend dem abzurechnenden Leistungsstand beizulegen.

13

Später verdeckt liegende Leistungen werden nur abgenommen, solange diese noch offenliegen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig zur Teilnahme an den Aufmaßen aufzufordern. Die Aufmaße sind gemeinsam mit der Bauüberwachung durchzuführen.

14

Die Abnahme der Leistungen ist vom AN schriftlich bei der Bauüberwachung zu beantragen. Eine Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen.

15

Arbeitstäglich ist die Baustelle, einschl. der Wege und Straßen bei Bedarf zu reinigen. Erfolgt keine Reinigung, werden durch den AG sofort Dritte mit der Reinigung zu Lasten des AN beauftragt.

16

Es findet einmal wöchentlich eine Baustellenbesprechung statt. Die Teilnahme des AN ist Pflicht.

17

Der AN hat für die Dauer der Arbeiten Tagesberichte anzufertigen, aus denen sich Personal- und Geräteeinsatz, Fortschritt der Arbeiten evtl. Behinderungen, besondere Vorkommnisse, der Abschluß von Vereinbarungen, Außentemperaturen usw. ergeben. Die Berichte sind dem AG im Original jeweils an den folgenden Arbeitstagen zu übergeben.

Leistungsbereich Baustelleneinrichtung

01

Der AN hat die Baustelleneinrichtungsarbeiten unter eigener Verantwortung auszuführen. Er hat dabei die anerkannten Regeln der Technik und die behördlichen Vorschriften zu beachten. Er ist für die Erfüllung der behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Die zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb des Werksgeländes sind sehr stark eingeschränkt und sind mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen koordiniert zu nutzen. Die Abstimmung mit dem AG und den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen ist zwingend erforderlich.

02

Der AN hat vor Beginn der Baumaßnahmen einen Baustelleneinrichtungsplan im Maßstab 1:500 vorzulegen. Dieser Plan ist mit dem AG und der Bauüberwachung abzustimmen und zu leben. Die Übergabe des Baustelleneinrichtungsplanes erfolgt in 3-facher Ausfertigung auf

Papier (DIN-Format, gefaltet) an den AG. Der Baustelleneinrichtungsplan soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Anzahl und Lage der Baustellenunterkünfte, Magazine und Lagerplätze; Standorte der Turmdrehkrane mit Angabe der Schwenkbereiche unter Berücksichtigung von Hindernissen, z.B. Ober- und Freileitungen; Standorte von sonstigen stationären Baumaschinen und Anlagen; Wege für Geh- und Fahrverkehr; Anzahl und Lage der Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Gas) für die Baustelle; Entsorgungseinrichtungen;

03

Die Baustelleneinrichtung ist für den gesamten Leistungsumfang und die Bauzeit des Leistungsbereiches zu kalkulieren.

04

Die Beseitigung von Abfall des AN hat in wöchentlichem Rhythmus zu erfolgen. Die Baustelle ist während der Bauzeit in einem ordnungsgemäß aufgeräumten Zustand zu halten. Nach täglichem Arbeitsende muss die Baustelle besenrein und den **Unfallverhütungsvorschriften entsprechend abgesichert** sein.

05

Sofern in der Leistungsbeschreibung die Ausführung "auf Anordnung des AG bzw. der Bauüberwachung" vorgeschrieben ist, bedeutet dies, dass auch mit der Vorbereitung zur Ausführung erst nach Aufforderung durch den AG zu beginnen ist.

06

Pläne und Berechnungen für Hilfskonstruktionen, Gerüste, Lehrgerüste, Transportbrücken usw. sind, falls erforderlich, vom AN aufzustellen und gelten als Nebenleistungen. Ein Exemplar (Pläne und Berechnungen für Hilfskonstruktionen) ist der Bauüberwachung auszuhändigen, für die Sicherheit, Zweckmäßigkeit und Standsicherheit haftet jedoch der AN allein.

07

Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der auf der Baustelle vorhandenen Kanäle, unterirdischen Kabel, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu informieren und diese den Vorschriften entsprechend zu behandeln.